



# Betriebsreglement

## für den Hort des Chinderhuus Turbenthal



Wenn ein **Kind** kritisiert wird, lernt es, zu verurteilen.  
Wenn ein Kind angefeindet wird, lernt es zu kämpfen.  
Wenn ein Kind verspottet wird, lernt es, schüchtern zu sein.  
Wenn ein Kind beschämt wird, lernt es, sich schuldig zu **fühlen**.  
Wenn ein Kind verstanden und **toleriert** wird, lernt es, geduldig zu sein.  
Wenn ein Kind **ermutigt** wird, lernt es, sich selbst zu **vertrauen**.  
Wenn ein Kind **gelobt** wird, lernt es, sich selbst zu schätzen.  
Wenn ein Kind gerecht behandelt wird, lernt es, **gerecht** zu sein.  
Wenn ein Kind **geborgen** lebt, lernt es, zu vertrauen.  
Wenn ein Kind **anerkannt** wird, lernt es, sich selbst zu mögen.  
Wenn ein Kind in **Freundschaft** angenommen wird,  
lernt es, in der Welt **Liebe** zu finden.  
*(Text aus einer tibetischen Schule)*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1. Trägerschaft und Leitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Aufsicht</b>	<b>3</b>
<b>3. Personal</b>	<b>3</b>
<b>4. Kindergruppe</b>	<b>3</b>
<b>5. Pädagogische Ziele und Grundsätze</b>	<b>4</b>
<b>6. Betriebsbewilligung</b>	<b>4</b>
<b>7. Öffnungszeiten</b>	<b>4</b>
<b>8. Räumlichkeiten</b>	<b>5</b>
<b>9. Aufnahme</b>	<b>6</b>
<b>10. Tarife und Zahlungsweise</b>	<b>8</b>
<b>11. Rund um den Hort</b>	<b>9</b>
<b>12. Sicherheit</b>	<b>10</b>
<b>13. Unstimmigkeiten</b>	<b>11</b>
<b>14. Schlusswort</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 1 – Adressliste Vorstand</b>	<b>12</b>

# Einleitung

Dieses Betriebsreglement gibt Auskunft über den Chinderhort Turbenthal. Es orientiert die Eltern über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife etc. und wird bei einem Neueintritt eines Kindes abgegeben.

*(Zu Gunsten der Lesbarkeit wird entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet. Dies ist bei allen Inhalten wertneutral zu verstehen und schliesst die jeweils andere Form mit ein.)*

## 1. Trägerschaft und Leitung

Der "Verein Chinderhuus Turbenthal" ist die Trägerschaft der Kinderkrippe und des Kinderhortes. Die Hortleiterin ist für die Führung und Organisation des Horts verantwortlich, sowie für die Betreuung des Personals, der Ausbildung von Lernenden und die Kommunikation mit den Eltern.

## 2. Aufsicht

Für die Aufsicht über die Organisation und Führung des Horts im Chinderhuus Turbenthal ist der Vereinsvorstand zuständig. Dieser besteht aus einer Präsidentin, einer Kassiererin, einer Aktuarin sowie je einer Vertretung von der Primarschulpflege und der Gemeinde. Die Mitglieder des Vorstands sind am Anschlagbrett im Chinderhuus und an der Pinnwand im Hort vermerkt. Eine Adressliste des Vorstandes liegt ausserdem diesem Reglement bei (Anhang 1).

## 3. Personal

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Die Pflichtenhefte des Personals richten sich nach den Bestimmungen und Richtlinien des Kantons Zürich. Zusätzlich besteht für die Lernenden die Möglichkeit, einen Teil ihrer Ausbildung im Hort zu absolvieren. Dies wird im Ausbildungsplan mit der Hort- und Krippenleiterin besprochen.

## 4. Kindergruppe

Es werden maximal 15 Kinder in den Hort aufgenommen. Die Gruppe ist altersdurchmisch. Bei Ausflügen, Veranstaltungen oder Aktivitäten kann die Hortgruppe auch mit den jüngeren Krippenkindern durchmisch werden.

## 5. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Es wurde separat ein ausführliches pädagogisches Konzept ausgearbeitet, welches Interessierte über die Hortleiterin beziehen können. Das pädagogische Konzept ist zugleich ein Instrument zur Überprüfung der Zielsetzungen im Hort.

## 6. Betriebsbewilligung

Der Chinderhort Turbenthal erfüllt alle Kriterien für eine Betriebsbewilligung.

## 7. Öffnungszeiten

Für Kindergarten- und Schulkinder bietet der Chinderhort Turbenthal die ausserschulische Betreuung an (Randzeitenbetreuung, Mittagstisch und Aufgabenhilfe). Ausserdem haben schulpflichtige Kinder die Möglichkeit schulfreie Zeiten (z.B. Mittwochnachmittag) und die Schulferien im Chinderhort Turbenthal zu verbringen.

### a) Öffnungszeiten während der Schulzeit

Tag	Vormittag	Mittag	Nachmittag
Montag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	15.00 – 18.15 Uhr
Dienstag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	15.00 – 18.15 Uhr
Mittwoch	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	13.30 – 18.15 Uhr
Donnerstag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	15.00 – 18.15 Uhr
Freitag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	15.00 – 18.15 Uhr

Für Kinder mit weiteren schulfreien Nachmittagen ist der Hort individuell wie am Mittwochnachmittag geöffnet. Sollte der Schulbetrieb vom normalen Stundenplan abweichen, z.B. aufgrund Schulreise, Projektwoche, Sporttag etc., wird der Chinderhort Turbenthal rechtzeitig von den Schulen oder den Eltern informiert.

### b) Öffnungszeiten während den Schulferien und schulfreien Tagen

Tag	Vormittag	Mittag	Nachmittag
Montag	07.30 – 11.45 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	13.30 – 18.15 Uhr
Dienstag	07.30 – 11.45 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	13.30 – 18.15 Uhr
Mittwoch	07.30 – 11.45 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	13.30 – 18.15 Uhr
Donnerstag	07.30 – 11.45 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	13.30 – 18.15 Uhr
Freitag	07.30 – 11.45 Uhr	11.45 – 13.30 Uhr	13.30 – 18.15 Uhr

Die schulfreien Tage wie z.B. bei Weiterbildungen der Lehrpersonen oder dem Dorfmarkt, werden dem Chinderhort Turbenthal rechtzeitig von den Schulen oder den Eltern mitgeteilt. Während den Betriebsferien des Chinderhuus Turbenthal, sowie an Feiertagen bleibt der Hort geschlossen. Das gleiche gilt für „Brückentage“ z.B. nach Auffahrt und zwischen Weihnachten

und Neujahr. Am Vortag zu Feiertagen, wie zum Beispiel am Gründonnerstag vor Ostern, schliess der Hort um 16 Uhr, am Weihnachtstag (24.12.) um 14 Uhr.

## 8. Räumlichkeiten

Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse im Chinderhuus-Gebäude („Bärenhüsli“) findet die Hortbetreuung in einem anderen Gebäude statt. Der Hortraum befindet sich auf der gegenüberliegenden Strassenseite in einen Raum der Heilpädagogischen Schule Turbenthal.

Die Strasse ist nicht viel befahren und für die Kinder problemlos zu überqueren. Ausserdem ist die Bevölkerung von Turbenthal bereits sensibilisiert, dass sich rund um die Kinderkrippe, die Heilpädagogische Schule und dem Schulhaus Risi viele Kinder aufhalten oder auf dem Schulweg sind.

Der Raum ist 60 m<sup>2</sup> gross und in zwei Bereiche eingeteilt. Neben den Tischen, welche für Schul- und Bastelarbeiten genutzt werden, ist ein Ruhe- und Entspannungsbereich geschaffen worden. Der Raum ist hell und freundlich gestaltet und verfügt über eine zweckmässige Einrichtung.



Um draussen zu spielen, dürfen die Hortkinder ausserhalb der Schulzeiten die Spielwiese (mit Spielgeräten) der Heilpädagogischen Schule benutzen. Ansonsten halten sich die Kinder im Garten des „Bärenhüsli’s“ (Kinderkrippe des Chinderhuus Turbenthal) auf.

Der Mittagstisch findet aus logistischen Gründen im Hauptgebäude („Bärenhüsli“) statt. In diesem Gebäude befindet sich auch die Küche. Bei guter Witterung werden die Mahlzeiten auf der Terrasse serviert.

## 9. Aufnahme

### 9.1 Aufnahmebestimmungen

Im Chinderhort Turbenthal werden Kinder ab dem Kindergarten aufgenommen. Aus pädagogischen Gründen sind zwei oder mehr Betreuungstage pro Woche sinnvoll. Kinder bzw. Jugendliche können den Hort bis zum Übergang in die Oberstufe respektive den Mittagstisch bis zum Schulaustritt besuchen.

Vorrang auf Aufnahme haben Kinder:

- deren Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz in Turbenthal und Wila haben.
- deren Eltern aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen auf eine schulergänzende Betreuung angewiesen sind.
- deren Geschwister bereits das Chinderhuus (Krippe oder Hort) besuchen.

### 9.2 Anmeldung

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und deren Bestätigung durch den Hort. Vor der definitiven Aufnahme wird mit den Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet die spezifischen Vereinbarungen bezüglich der Anwesenheitszeiten und der Monatspauschale. Teil der Formalitäten ist das Ausfüllen eines Notfallformulars, auf dem alle gesundheitlichen Angaben zum Kind vermerkt sind. Persönliche Wünsche und Anregungen können angebracht werden. Die Eltern sind verpflichtet dem Verein Chinderhuus Turbenthal beizutreten.

### 9.3 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag (Verein) beträgt derzeit CHF 50 pro Geschäftsjahr. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### 9.4 Depot

Bei einem Neueintritt muss ein Depot von CHF 300 hinterlegt werden. Dieses wird bei einem Austritt rückvergütet.

### 9.5 Verpflichtung der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind an den vereinbarten Tagen pünktlich in den Hort zu bringen bzw. diese pünktlich von Zuhause loszuschicken. Zudem informieren sie die Hortleiterin über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Eltern halten sich an dieses Hortreglement.

### 9.6 Warteliste

Kann zum Zeitpunkt der Anmeldung aus Kapazitätsgründen kein Platz im Hort zugewiesen werden, wird das Kind auf die Warteliste gesetzt. Diese wird laufend aktualisiert. Über frei werdende Plätze werden die Eltern der betroffenen Kinder zu gegebener Zeit informiert. Falls das Interesse an einem Platz nicht mehr vorhanden ist, muss die Hortleiterin informiert werden.

### **9.7 Zusätzliche Betreuungstage zum regulären Pensum**

Zusätzliche Betreuungstage für die Kinder, welche den Chinderhort regelmässig besuchen, sind möglich. Der Hort muss über genügend Kapazität verfügen. Eine Absprache mit der Hortleiterin ist nötig. Es gilt der übliche Tarif.

### **9.8 Auswärtige Kinder / Ferienplätze**

Kindergarten- und Schulkinder, welche den Hort sonst nicht besuchen, können von Ferienplätzen profitieren. Freie Kapazität können bei der Hortleiterin angefragt werden. Es gilt der übliche Tarif. Die definitive Zusage erfolgt spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Schulferien.

### **9.9 Absenzen, Krankheit und Unfall**

Voraussehbare Absenzen sind drei Tage im Voraus zu melden. Ferienabwesenheiten sind so früh wie möglich oder spätestens zwei Wochen im Voraus zu melden. Kann ein Kind den Hort aus anderen Gründen nicht besuchen, ist die Abmeldung bis spätestens um 9 Uhr desselben Tages zu erfolgen. Bei Krankheit darf ein Kind den Hort nicht besuchen. Nach Genesung sollte das Kind noch einen fieberfreien Tag zu Hause bleiben und sich erholen können.

Verunfallt oder erkrankt das Kind während des Hortaufenthaltes, werden die Eltern so rasch wie möglich informiert. Im Notfall ist die Hort- oder Gruppenleiterinnen berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung zu geben. Sollte ein Kind in der Schule erkranken, kann es durch eine Hortmitarbeiterin abgeholt und bis zum Eintreffen der Eltern im Hort betreut werden.

Versäumte Tage durch Ferien, Krankheit, Unfall oder anderweitigen Abwesenheiten können nicht nachgeholt, vorbezogen oder vergütet werden. Eine Ausnahme besteht bei Krankheit oder Unfall mit mehr als 14-tägiger Dauer. In diesem Fall kann die Monatspauschale gegen Nachweis eines ärztlichen Attestes um die Hälfte, für maximal zwei Monate, reduziert werden.

### **9.10 Austritt**

Der Austritt aus dem Hort, sowie eine Kürzung der Präsenzzeit können schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten, auf das Ende eines Monats erklärt werden. Bei nicht fristgerechtem Austritt ist die Monatspauschale bis zum ordentlichen Austritt zu zahlen. Einer allfälligen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Hort geht ein Elterngespräch voraus. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall auch drei Monate.

### **9.11 Ausschluss**

Wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt dem Hort fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeit des Hortes übersteigen, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. Bei Bedarf wird ein Vorstandsmitglied hinzugezogen. Tritt keine Besserung ein, kann die Hortleiterin nach Absprache mit dem Vorstand über Ausschluss des Kindes aus dem Hort verfügen. Bei Nichtbeachtung des Krippenreglements kommt dieselbe Vorgehensweise zur Anwendung.

## 10. Tarife und Zahlungsweise

Steuerbares Einkommen	Tagessatz
Bis CHF 50'000	CHF 35.00
Bis CHF 80'000	CHF 53.00
Ab CHF 80'001	CHF 75.00
Auswärtige	CHF 84.00

Mittagessen: CHF 14.00 pro Mahlzeit

- Geschwisterkinder erhalten einen Rabatt von 5% auf den üblichen Tarif. Der Rabatt wird für das Kind mit weniger Betreuungsstunden bzw. dem tieferen Beitrag gewährt.
- Auf die Mittagessen wird kein Geschwisterrabatt gewährt.

### 10.1 Anwendung

Der tiefe Tarif kommt bei einem Einkommen von höchstens CHF 50'000 zum Tragen, der mittlere Tarif bei einem Einkommen zwischen CHF 50'001 und CHF 80'000, der hohe Tarif ab einem Einkommen von CHF 80'001. Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und dem steuerbaren Vermögen aufgrund der aktuellen Steuererklärung bzw. der definitiven Steuerrechnung.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen (Steuererklärung Punkt 7) von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partner, welche im gleichen Haushalt mit den zu betreuenden Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuerklärung Punkt 35.

Die Eltern sind verpflichtet, eine Kopie der ausgefüllten Steuererklärung und nach Erhalt auch der definitiven Steuerrechnung unaufgefordert, jährlich der Leitung auszuhändigen.

Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstarif, ausser Sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

Der Tarif pro Tag wird jährlich, basierend auf der Taxordnung des Vereins Chinderhuus Turbenthal, festgelegt und angepasst. Die Betriebsferien sowie eine zusätzliche Ferienwoche sind in der Monatspauschale berücksichtigt.

Berücksichtigt werden die Einkommen von folgenden Personen:

- ungetrennt lebende Eltern oder Stiefeltern, auch bei verschiedenen Wohnsitzen
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat)
- geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, welcher den Vertrag mit dem Kinderhort eingeht.
- Konkubinatspartner im gleichen Haushalt ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahre andauernder Konkubinatssituation.



Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird der Höchstarif in Rechnung gestellt.

Eltern werden im Fall von Änderungen der Gebühren 3 Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung informiert.

## **10.2 Einkommensveränderung**

Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Bei Veränderung des Einkommens, welche einen anderen Tarif zur Folge hat, erfolgt eine Anpassung während der laufenden Rechnungsperiode. Sollte die Leitung über eine Erhöhung des Einkommens nicht informiert werden, erfolgt ggf. rückwirkend eine Nachkalkulation. Wird ein tieferes Einkommen nicht bekannt gegeben, übernimmt der Kinderhort keine Nachzahlung aufgrund einer Tarifänderung. Auch Änderungen des Wohnsitzes, der Telefonnummer und des Arbeitsplatzes sind unverzüglich zu melden.

## **10.3 Rabatte**

Ab dem zweiten gleichzeitig betreuten Kind einer Familie im Chinderhuus und/oder Chinderhort wird ein Geschwisterrabatt von 5% abgezogen. Der Rabatt wird für das Kind mit weniger Betreuungsstunden bzw. mit dem tieferen Beitrag gewährt. Auf den Mittagessen wird kein Rabatt gewährt.

## **10.4 Zahlungsbedingungen**

Die Betreuungstage sind in Form einer Monatspauschale jeweils im Voraus zu bezahlen. Allfällige zusätzliche Tage werden im Folgemonat verrechnet. Bei Zahlungsverzögerung von mehr als 14 Tagen ist der Chinderhort nicht mehr verpflichtet, das betreffende Kind aufzunehmen. Aufgrund der hohen Post- und Bankspesen ist von Einzahlungen am Postschalter abzusehen. Mit eBanking, Zahlungs- oder Daueraufträgen können diese Spesen tief gehalten werden.

# **11. Rund um den Hort**

## **11.1 Tagesablauf**

### **a) Morgenhort / 6.30 – 8.15 Uhr**

Die Kinder kommen (selbständig oder in Begleitung der Eltern) frühestens um 6.30 Uhr in den Hort. Dort essen sie gemeinsam um ca. 7.15 Uhr Frühstück. Die Kinder werden anfangs Schuljahr durch eine Mitarbeiterin des Hortes in den Kindergarten und die Schule begleitet. Spätestens ab den Herbstferien bewältigen die Kinder den Weg allein bzw. gemeinsam mit den anderen Kindern im Hort.

### **b) Mittagstisch / 11.45 – 13.30 Uhr**

Bis spätestens zu den Herbstferien werden die Kinder im Kindergarten oder in der Schule abgeholt. Um 12 Uhr essen die Hortkinder ein gesundes Mittagessen. Danach werden die zugeteilten Ämtli erledigt. Die verbleibende Zeit bis zur Nachmittagschule kann mit Spielen, Hausaufgaben erledigen, Basteln etc. verbracht werden.

**c) Mittagshort / 15.00 – 17.30 Uhr**

Sobald alle Kinder von der Mittagsschule zurück sind, wird gemeinsam Zvieri gegessen. Danach erledigen die Schulkinder ihre Hausaufgaben. Eine Mitarbeiterin steht den Kindern bei Bedarf zur Seite. Nach den Hausaufgaben bleibt Zeit für verschiedene Aktivitäten und auch für Erholung und Entspannung.

**d) Freie Nachmittage und Ferienhort**

Während freien Nachmittagen (z.B. am Mittwoch), schulfreien Tagen oder während den Schulferien unternehmen die Kinder teilweise gemeinsame Ausflüge in die nähere und manchmal auch weitere Umgebung. Während den Schulferien werden auch Themenwochen angeboten. Die Eltern werden über spezielle Aktivitäten im Chinderhort immer informiert.

**11.2 Verpflegung**

Im Chinderhort Turbenthal erhalten die Kinder Frühstück, Mittagessen und Zvieri. Es wird auf eine ausgewogene und kindergerechte, saisonale und regionale Verpflegung geachtet. Zwischen den Mahlzeiten stehen den Kindern Wasser und Tee zur Verfügung. Zubereitet werden die Speisen durch eine Köchin in der Küche vom Chinderhuus Turbenthal. Die Verpflegungskosten sind in den Hortgebühren enthalten.

Falls gewünscht, wird der Geburtstag mit einem süssen Zvieri, welcher das Kind mitbringt, gefeiert. Das Datum wird mit der Hortleitung abgesprochen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Es besteht ein Selbstkontrollkonzept für Lebensmittel und Hygiene. Für die Einhaltung derselben ist die Hortleitung verantwortlich.

**11.3 Kleidung und Hygiene**

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleidung tragen oder mitbringen. Die Kleider sollten auch schmutzig werden dürfen. Grosse Ohrringe und Halsketten sind für den Aufenthalt im Hort nicht geeignet. Die Kinder benötigen Finken und evtl. Ersatzkleider. Die persönlichen Sachen sind anzuschreiben und können ggf. im Hort deponiert werden. Für verlorene oder beschädigte persönliche Kleidung übernimmt der Hort keine Haftung.

Allfällige Medikamente für das Kind sind dem Personal ausschliesslich in der Originalverpackung mit der Packungsbeilage und den genauen Dosierungsvorschriften abzugeben. Bei regelmässiger Medikamenten-Einnahme ist ein Medikamenten-Blatt auszufüllen. Zahnbürsten und –paste sind im Hort vorhanden. Auch Zeckenspray und Sonnencreme müssen nicht durch das Kind mitgebracht werden.

**11.4 Persönliche Gegenstände**

Persönliche Gegenstände des Kindes dürfen jederzeit mit in den Hort genommen werden. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Leitung des Hortes keine Haftung. Kriegsspielsachen sind im Hort nicht erwünscht. Dasselbe gilt für gewaltverherrlichende Musik und Medien oder solcher mit sexuell anstössigem Inhalt. Unerlaubte Gegenstände werden durch die Leitung vorübergehend eingezogen.

## **12. Sicherheit**

### 12.1 Versicherungen

Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Der Chinderhort kann eine Betriebshaftpflichtversicherung vorweisen. Das Personal ist ausreichend versichert.

### 12.2 Notfälle

Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall. Bei medizinischen Notfällen sind die Nummer des Notfallarztes, Spitals, der Eltern und des Hausarztes der Familie griffbereit. Die feuer- und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

## 13. Unstimmigkeiten

Bei Reklamationen oder Unstimmigkeiten zwischen dem Hort und dem Personal wird unverzüglich der Vorstand informiert. Die Eltern können sich bei Problemen auch direkt an die Vereinspräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes wenden. Die Namen und Erreichbarkeiten des Vorstandes kann am Infobrett im Chinderhuus oder an der Pinnwand im Hort entnommen werden und liegt auch diesem Reglement bei (Anhang 1).

Das Verhältnis zwischen dem Verein und den Eltern oder Erziehungsberechtigten untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Vereins Chinderhuus Turbenthal.

## 14. Schlusswort

Das Reglement wird jährlich überprüft. Änderungen werden durch den Vorstand vorgenommen.

Der Mensch schuldet  
dem Kind das Beste  
was er zu geben hat.

(Erklärung der Rechte des Kindes durch  
die Vereinten Nationen)



<b>Erstellt am</b>	<i>17. September 2015</i>	<b>Verfasserin</b>	<i>Silvia Isgrò</i>
<b>Genehmigt am</b>	<i>2. November 2015</i>	<b>Genehmigt durch</b>	<i>Vorsand</i>
<b>Inkrafttretung am</b>	<i>1. Januar 2016</i>	<b>Letzte Änderung am</b>	<i>6. Januar 2016</i>

## **Adressliste Vereinsvorstand Chinderhuus Turbenthal**

### **Präsidentin**

Ursula Probst  
Mettlenstrasse 4  
8488 Turbenthal  
Tel: 052 385 26 55  
Mail: probst-oehen@bluewin.ch

### **Aktuarin**

Nadine Mosca-Meier  
Gassachstrasse 41  
8488 Turbenthal  
Tel: 052 385 51 81  
Mail: nanna76@bluewin.ch

### **Kassierin**

Silvia Isgrò  
Landenbergweg 8  
8488 Turbenthal  
Tel: 052 232 69 31  
Mail: sisgro@sunrise.ch

### **Vertretung Primarschule**

Ueli Laib  
Gassacherstrasse 12  
8488 Turbenthal  
Tel: 052 385 24 50  
Mail: u.laib@primarschule-turbenthal.ch

### **Vertretung Gemeinde**

René Gubler  
Hermetsbüelstrasse  
8488 Turbenthal  
Tel: 052 385 27 17  
Mail: rene.gubler@swisscom.com